

**Allgemeinverfügung des Landkreises Celle
über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 18 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. In den Städten Celle und Bergen, der Gemeinde Wietze und der Samtgemeinde Flotwedel ist das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages ab dem 30.03.2021, 21:00 Uhr, bis zum 13.04.2021, 05:00 Uhr, untersagt.
2. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs ist abweichend von Nummer 1 gestattet, sofern ein triftiger Grund vorliegt. Hierunter zählen insbesondere
 - a) eine notwendige medizinische, psychosoziale oder veterinärmedizinische Behandlung,
 - b) die Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit,
 - c) das Ausführen von Haustieren,
 - d) der Besuch von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und
 - e) der Besuch von Angehörigen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch², wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehroldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

² Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Art. 1 61. ÄndG – Umsetzung der RL (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates vom 10.3.2021 (BGBl. I S. 333)

Begründung:

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 27. März 2021 hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, Ausgangsbeschränkungen für das eigene Gebiet zu erlassen. In einem Landkreis, in dem die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus für das gesamte Gebiet des Landkreises oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen (§ 18 Abs. 2 S. 1 VO). Die örtlich zuständige Behörde kann in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist (§§ 18 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 5 VO, 28 a Abs. 1 Nr. 3, 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG).

Die 7-Tage-Inzidenz überschreitet im Landkreis Celle seit dem 15.03.2021 den Wert von 100.

Diese Überschreitung ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Celle von Dauer. Da im Landkreis Celle 178.370 Menschen leben, übersteigt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wenn in sieben Tagen mindestens 179 Neuinfektionen festgestellt werden. Das bedeutet, dass die 7-Tage-Inzidenz nicht unter 100 sinkt, sofern pro Tag mindestens 25 Neuinfektionen festgestellt werden. Seit dem 01.03.2021 ist sogar ein Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen, der sich vom 25.03.2021 bis 28.03.2021 mit täglich 63, 77, 35 und 38 Neuinfektionen deutlich verstärkt hat. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen liegt seit März 2021 deutlich über der Zahl der Neuinfektionen in den beiden Monaten davor. Da am 29.03.2021 bis 12 Uhr bereits weitere 30 Neuinfektionen gemeldet worden sind, ist mit einer Reduzierung des Inzidenzwerts unter 100 nicht zu rechnen, zumal die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Celle aktuell bei 149,7 liegt. Die Neuinfektionen konnten zudem nicht einer Einrichtung bzw. einer Familie oder einer Veranstaltung zugeordnet werden, sondern entstammen diffus dem gesamten Kreisgebiet. Eine punktuelle Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit nicht möglich. Somit ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Tagen weniger Neuinfektionen festgestellt werden.

Trotz vielfältiger einschränkender Maßnahmen ist die aktuelle Entwicklung durch ein starkes Infektionsgeschehen mit exponentieller Dynamik gekennzeichnet. Der Anteil der hochansteckenden und tendenziell schwerere Krankheitsverläufe hervorrufenden Virusvarianten steigt weiter und lässt eine stark steigende Inzidenz von Erkrankungen erwarten. Diese besorgniserregende Entwicklung, von der inzwischen insbesondere Menschen mittleren Alters betroffen sind, lässt sich auch an den Belegungszahlen des AKH Celle ablesen – die Intensivkapazitäten sind aktuell mit 91,7 % erschöpft (Quelle: DIVI-Intensivregister, 29.03.2021). Es ist ein diffuses, vorrangig durch private Kontakte getragenes Infektionsgeschehen zu beobachten, von dem aktuell insbesondere die o. a. Kommunen betroffen sind. Nachdem

die bisher geltenden kontaktbeschränkenden Maßnahmen keine ausreichenden reduzierenden Effekte haben, sind in den durch ein besonders intensives Infektionsgeschehen betroffenen Kommunen weitergehende kontaktbeschränkende Maßnahmen erforderlich.

Die Anforderungen des § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG sind eingehalten. Danach ist eine Anordnung nach § 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet ist. Durch den Erlass der Nds. Corona-Verordnung wurde das öffentliche Leben bereits tiefgreifend eingeschränkt. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle kontinuierlich an. Am 15.03.2021 wurde im Landkreis Celle eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 festgestellt. Seitdem ist dieser Wert nicht mehr unter den Grenzwert von 100 gesunken. Daher wurde mit einer Allgemeinverfügung vom 18.03.2021 der Landkreis Celle mit Wirkung ab dem 20.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt. Damit waren weitere einschränkende Regelungen verbunden, die in großen Teilen der Nds. Corona-Verordnung vom 06.03.2021 entsprechen und bis auf weiteres Bestand haben. Dennoch musste ein weiterer Anstieg der 7-Tage-Inzidenz für das Gebiet des Landkreises Celle verzeichnet werden. Am 23.03.2021 wurde im Gebiet des Landkreises Celle eine 7-Tage-Inzidenz von über 150 (150,3) festgestellt. Seither schwankt im Landkreis Celle die 7-Tage-Inzidenz um den Wert 150. Zudem stellen die Infektionen im Gebiet des Landkreises Celle keine atypische Situation, wie zum Beispiel bei einer Konzentration der Infektionen auf eine Einrichtung, dar. Alle bisher getroffenen Maßnahmen konnten keine Reduzierung des Infektionsgeschehens bewirken. Die wirksame Eindämmung der Krankheit COVID-19 ist folglich ohne weitere Maßnahmen in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Celle gefährdet.

Demnach ist das Gesundheitsamt des Landkreises Celle ermächtigt, eine Ausgangsbeschränkung zu erlassen. Dabei wird dem Landkreis Celle gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 VO ein Ermessen („kann“) eingeräumt. Die Abwägung der o.a. Lage mit den betroffenen Rechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger spricht deutlich für eine Ausgangsbeschränkung. Der Landkreis begrenzt die Ausgangsbeschränkung dabei auf die am stärksten betroffenen Kommunen. In den Städten Celle und Bergen, der Gemeinde Wietze und der Samtgemeinde Flotwedel sind die 7-Tage-Inzidenzen kreisweit deutlich am höchsten. In der Stadt Celle wurden in den letzten sieben Tagen allein 110 Neuinfektionen festgestellt, in der Stadt Bergen 61, in der Gemeinde Wietze 17 und in der Samtgemeinde Flotwedel 23. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist insbesondere in Anbetracht der unter Punkt 2. genannten Ausnahmen auch verhältnismäßig, zumal die bisherigen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben und geeignetere Maßnahmen nicht ersichtlich sind.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Celle prüft täglich, ob die Aufrechterhaltung der unter Punkt 1 genannten Ausgangsbeschränkung weiterhin notwendig ist oder ob diese bereits vor dem 13.04.2021 ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Auch eine Verlängerung der Geltungsdauer über den 13.04.2021 hinaus ist möglich, sofern bei der Verbreitung des Corona-Virus im Gebiet des Landkreises Celle keine Besserung eintritt.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung und die unter Punkt 1 genannte Ausgangsbeschränkung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz³ (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 29.03.2021



Klaus Wiswe
Landrat

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)